

**Bericht über das Symposium:
"Das Recht vor der Herausforderung eines neuen Jahrhunderts:
Erwartungen in Japan und Deutschland"**

Unter diesem zunächst ein wenig vage klingenden Motto ging es vom 25. bis zum 27. Juli dieses Jahres auf Schloß Hohentübingen dann aber rasch zur Sache. Zum dritten Mal hatte das deutsch-japanische Veranstalterkomitee unter der Leitung von *Knut Wolfgang Nörr* und *Thomas Oppermann* (Tübingen) sowie *Zentaro Kitagawa* (Kyoto) und *Junichi Murakami* (Yokohama) mit hochkarätiger Besetzung ein deutsch-japanisches Symposium ausgerichtet. Auf der ersten Veranstaltung im Jahr 1988 in Tübingen ging es um "Die Japanisierung des westlichen Rechts"¹. Das zweite rechtsvergleichende Symposium in Kyoto (1992) war dem Thema "Staat und Unternehmen aus der Sicht des Rechts" gewidmet². Die diesjährige Tagung war, anders als die beiden vorhergehenden, weniger auf eine Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklung (1988) oder den Vergleich aktueller Probleme in beiden Ländern (1992) ausgerichtet, als vielmehr der Blick - zumindest überwiegend - auf die Zukunft gerichtet war. Die Veranstalter hatten sich für die klassische Form der Rechtsvergleichung entschieden; die einzelnen Themen waren jeweils doppelt mit einem deutschen und einem japanischen Referenten besetzt. Zu der beachtlichen Zahl von 22 Hauptreferaten kamen noch eine Reihe von Kurzbeiträgen hinzu³.

Den Auftakt der Tagung bildeten die Referate von *Murakami* (Yokohama) und *Eberle* (Mainz) zum Einfluß der neuen Medien auf das juristische Denken. *Murakami* stellte die weniger diskursiv und stärker imaginär bildliche Denkweise der Japaner dem logisch-linear geprägten Denken deutscher Juristen gegenüber und verwies auf die Auswirkungen dieses Unterschiedes auf die Selbst- und Fremdreferenz des Rechtes. *Eberle* konzentrierte sich demgegenüber auf die regulatorischen Herausforderungen durch das Entstehen neuer Medien von Online-Diensten über digitalen Rundfunk bis hin zum Internet, wobei ein "nicht unerheblicher Fortschreibungsbedarf für die bestehende Medienordnung" konstatiert wurde.

Dem Thema neue Medien und geistiges Eigentum widmeten sich *Saito* (Tokyo) und *Möschel* (Tübingen). Im Zentrum stand die Frage nach der Ausgestaltung der verschiedenen Facetten des Urheberrechtes in dem "nahenden digitalen Zeitalter", wie *Saito* es nannte. Dies sei eine wahrhaft "internationale" Frage, da die Technik nicht an den Landesgrenzen haltmache. *Möschel* sah nicht nur einen neuen Regelungsbedarf, sondern vor allem auch - worauf er mit Nachdruck hinwies - einen erheblichen Liberalisierungsbedarf. Ob diese Chance zur Deregulierung in Deutschland hinreichend genutzt wird, darf man angesichts des hinhaltenden Widerstandes von Partikularinteressen, Technikfeindlichkeit und einer schon ans Irrationale grenzende Angst vor Flexibilisierung wohl bezweifeln.

Unter dem Stichwort "Metamorphosen des Rechtssystems" konzentrierte *Tanaka* (Kyoto) sich auf die Entwicklung in Japan seit den siebziger Jahren und plädierte engagiert für eine Zurückdrängung des "Interventionist Managerial Law" zugunsten einer Metamorphose des Rechtssystems hin zu einem "Plural Coordinating Forum". Im Zuge dieses Prozesses regte er eine Verbesserung der rechtlichen Infrastruktur Japans an. *Zöllner* (Tübingen) gab einen Überblick über die unterschiedlichen und teilweise gegensätzlichen Entwicklungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Rechts und warnte vor einer Reihe von Fehlentwicklungen, namentlich aus dem Blickwinkel eines Abbaus der Eigenvorsorge für die Risiken des Lebens zugunsten des Aufbaus kollektiver Systeme der Sicherung und damit zugleich auch der Verantwortung. Die negativen Folgen dieses Prozesses begannen sich, zumindest für diejenigen, die sie wahrnehmen wollten, mit zunehmender Deutlichkeit zu zeigen.

Zu dem Thema "Verwaltungsrecht im Umbruch" knüpfte *Shiono* (Tokyo) an sein Referat über den Verwaltungsstil in Japan aus dem Jahre 1988 an und konzentrierte sich auf zwei neuere Gesetze, zum einen das Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Jahre 1993 und das Verwaltungsinformationengesetz, das sich nach rund zwei Jahrzehnten der Diskussion derzeit im Gesetzgebungsverfahren in Japan befindet. Nach Ansicht von *Shiono* hat das Verwaltungsverfahrensgesetz den Verwaltungsstil in Japan bereits geändert⁴. Es sei im übrigen abzusehen, daß auch das Verwaltungsinformationengesetz "nachhaltigen Einfluß" auf den Verwaltungsstil haben werde. Eine gewisse Skepsis des ausländischen Beobachters zu diesen

Thesen sei erlaubt. *Badura* (München) arbeitete die maßgeblichen Triebkräfte für den derzeit zu beobachtenden Umbruch im deutschen Verwaltungsrecht heraus: Vor dem Hintergrund finanzieller Knappheit sei der Staat "materiell und finanziell seinen selbstgestellten Aufgaben nicht mehr gewachsen". Hinzu käme ein erheblicher Veränderungsdruck durch die europäische Integration und das Gemeinschaftsrecht sowie durch neue Aufgaben wie insbesondere das Umweltrecht, das als "Muster und Modell" der Weiterentwicklung diene.

Dem "Privatrecht im Fluß der Zeiten" widmeten sich *Kitagawa* (Kyoto) und *Nörr* (Tübingen). *Kitagawa* bezweifelte, ob angesichts der von ihm konstatierten "explosionsartigen" Zunahme von Problemen, die die Entwicklung der "Hochtechnologie" und der soziale, wirtschaftliche wie auch politische Wandel mit sich brächten, das "Gegenwartsrecht als Fortsetzung des modernen Rechtssystems" noch zu einer angemessenen Problemlösung fähig sei. Als Alternative skizzierte er die Umriss eines neuen Rechtsmodells: Die Entwicklung eines "offenen" Privatrechtssystems mit Hilfe der Informationswissenschaft. *Nörr* konzentrierte sich auf den Wandel des Privatrechts seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Blickwinkel des Spannungsverhältnisses zwischen dem Begriff des Eigentums und demjenigen des Sozialen. Er markierte die großen Wendepunkte nach dem Ende der beiden Weltkriege. Besonders hervorgehoben wurde die Ausgestaltung der Wirtschaftsverfassung und die Neubestimmung der Aufgaben des Privatrechts durch Franz Böhm, die zumindest eine teilweise Überwindung der korporatistischen Strukturen nach 1948 ermöglicht hätten. *Nörr* betonte jedoch zugleich das ordnungspolitische Problem, daß die Verfassungsinterpretation der Sozialen Marktwirtschaft nach wie vor die volle Anerkennung versage und es auch im Privatrecht bislang an einer Theorie selbiger fehle.

Der zweite Tag begann mit dem Thema "Internationale Wirtschaftsordnung: Regionalisierung versus Globalisierung". *Matsushita* (Tokyo) widmete sich dem überaus brisanten Spannungsverhältnis zwischen der weltweit zu beobachtenden regionalen wirtschaftlichen Integration und dem multilateralen Wirtschaftssystem unter der neuen Welthandelsorganisation WTO. Im Zentrum seiner Beschreibung stand der sich allmählich entwickelnde Wirtschaftsbund asiatischer Staaten APEC, der sich neben der EU und der North American Free Trade Area (NAFTA) - auch der südamerikanische gemeinsame Markt MERCOSUR wäre insoweit noch zu nennen - in Zukunft zu einer weiteren großen Freihandelszone entwickeln könnte, auch wenn ihn *Matsushita* als einen neuen, nämlich offeneren Typ des Regionalismus kennzeichnete. *Oppermann* (Tübingen) sah zwei "Megatrends" am Ende des 20. Jahrhunderts die Entwicklung prägen: Die Regionalisierung und die Globalisierung bisher nationaler Volkswirtschaften. Beide Trends wirkten in die gleiche Richtung, nämlich die bis dato staatlich organisierten Wirtschaftsräume transnational zu erweitern, und beide ständen zueinander in einem Verhältnis der Komplementarität. Zur Bewältigung der sozialen Herausforderungen einer solchen "Weltmarktwirtschaft" habe das "Weltwirtschaftsrecht" geeignete Formen und Mechanismen zu entwickeln.

Nach der Weltwirtschaftsordnung wandte sich die Diskussion der Globalisierung der Finanzmärkte zu. *Kanda* (Tokyo) umschrieb die regulatorischen Antworten Japans auf die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen. Er betonte, daß Japan zwar zunehmend die international üblichen regulatorischen Standards übernehme, gleichzeitig aber an seiner tradierten Form der Normsetzung festhalte. *Assmann* (Tübingen) stellte die Frage, ob eine Entwicklung zu einer internationalen Finanzordnung erkennbar sei. Handlungsbedarf sah er vor allem hinsichtlich der Bewältigung der aus der "Reaktionsverbundenheit nationaler und internationaler Märkte" resultierenden Folgeprobleme, wobei materielle Leitlinien zur Ordnung der internationalen Finanzmärkte sich bislang nur in dem Umfang hätten herausbilden können, in dem die eingeschlagenen Kooperationsverfahren dies verlangten. Nur aus der Zusammenarbeit der betroffenen Staaten und Marktteilnehmer heraus sei eine Ordnung der internationalen Märkte erfolversprechend in Angriff zu nehmen.

In einem Wechsel der Perspektive beschäftigten sich *Wada* (Fukuoka) und *Hilf* (Hamburg) mit Fragen der formellen und informellen Streitbeilegung. *Wada* diskutierte die Vor- und Nachteile der weltweit zunehmend zum Einsatz kommenden "alternative dispute resolution". *Hilf* zeichnete ein Bild der informellen Streitbeilegung als "entlastende und konsenserhaltende

Alternative" zu streitigen Verfahren und zeigte deren Möglichkeit in den einzelnen Rechtsgebieten auf.

An das Verfahrensrecht schloß sich die Frage nach "Sinn und Grenzen der Ökologisierung" an. *Takagi* (Tokyo) widmete sich diesem Thema am Beispiel der Entwicklungen des japanischen Abfallrechtes. Die Verabschiedung des neuen Umweltgrundgesetzes Ende 1993 sah als Zeichen dafür an, daß die japanische Umweltpolitik in eine neue Phase eingetreten sei. Von besonderer Bedeutung sei darüberhinaus das sogenannte Verpackungsgesetz vom Juni 1995, das ab 1997 auch im verpackungsfreudigen Japan zu einer getrennten Sammlung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterial führen soll. *Klöpfer* (Berlin) betonte den Paradigmenwandel, zu dem das Zeitalter der Industrialisierung geführt habe. Die Tatsache, daß die Natur den Menschen nicht länger bedrohe, sondern umgekehrt dieser die Natur, habe zu einem erheblichen "Werteumbau" in modernen Gesellschaften geführt, der sich auch auf die Rechtsordnung auswirke. *Klöpfer* konkretisierte die Umweltschutzprinzipien im öffentlichen wie auch im Zivil- und Strafrecht und zog von dieser Bestandsaufnahme aus den Bogen zur zentralen Bedeutung des Umweltrechts als künftiges Laboratorium der Gesamtrechtsordnung.

Der dritte Tag des Symposions begann mit einer vergleichenden Untersuchung von Altersstruktur und sozialer Sicherung in Japan und Deutschland. *Nishimura* (Kyoto) zeichnete ein eindringliches Bild der Herausforderungen, mit denen sich Japan angesichts einer raschen Überalterung und einem drastischen Rückgang der Geburtenrate konfrontiert sieht. Das tradierte System der häuslichen Sorge und Pflege für ältere Menschen gerate zunehmend unter Druck. Auch in Japan sei zur Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung dringender Handlungsbedarf gegeben. *Baron v. Maydell* (München) verwies auf viele Gemeinsamkeiten und Parallelen mit den Verhältnissen in Japan. Bezüglich der sozialpolitischen Reaktionen auf die demographischen Herausforderungen würden allerdings in beiden Ländern recht unterschiedliche Wege beschritten. Für Deutschland plädierte der Referent für eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems sozialer Sicherheit und damit für einen reformatorischen anstelle eines revolutionären Ansatzes.

Der abschließende Themenblock, "Der Mensch zwischen Leben und Tod", hatte eine doppelte Perspektive. Einerseits ging es um den Schutz des pränatalen Lebens, andererseits um die Frage des menschenwürdigen Sterbens. *Yamanaka* (Osaka) verwies für Japan auf eine große Diskrepanz zwischen gesetztem Recht und Rechtswirklichkeit in diesem Bereich. Angesichts der hochentwickelten reproduktionstechnischen und lebenserhaltenden Medizin sei es dringend erforderlich "der Kraft des Faktischen normative Schranken zu setzen". Auch *Günther* (Tübingen) betonte die Herausforderungen an das Recht durch die neuen medizinischen Möglichkeiten. Als Beispiele nannte er den Embryonenschutz und die Sterbehilfe. Beide Referate gaben Anlaß zu einiger Nachdenklichkeit.

Das anspruchsvolle Tagungsprogramm wurde mit einem denkwürdigen Besuch der jüngst in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommenen Klosteranlage von Maulbronn aufs Trefflichste abgerundet. Der für 1997 abgerundete Tagungsband darf schon jetzt zur Lektüre empfohlen werden.

Harald Baum

Anmerkungen

- 1 Siehe den Bericht von H. BAUM in: *RabelsZ* 52 (1988) 762-770.
- 2 Siehe dazu den Bericht von H. BAUM in: *Juristenzeitung* 1993, 721, auch abgedruckt in den Mitteilungen der deutsch-japanischen Juristenvereinigung Nr. 9 (1993) 18-20.
- 3 Auf diese kann vorliegend nicht im einzelnen eingegangen werden; es referierten in (alphabetischer Reihenfolge) BAUM (Hamburg), ERNST (Tübingen), HOHMANN (Frankfurt/M.), KÖDDERITZSCH (Düsseldorf), PÜTTNER (Tübingen), RONELLENFITSCH (Tübingen), SCHIEMANN (Tübingen), SCHÜTZE (Stuttgart) und WEBER (Tübingen).
- 4 Siehe dazu auch den Beitrag von KÖDDERITZSCH in diesem Heft.